

Demonstration in Hannover Buhrufe für den Ministerpräsidenten Wulff

"Wer kämpft kann verlieren, wer nicht kämpft hat verloren!"

Niedersächsische Beamtinnen und Beamte haben in Hannover für eine bessere Bezahlung demonstriert und ihrem Ärger über die Landesregierung Luft gemacht. Die etwa 3000 Beamtinnen und Beamte protestierten vor allem gegen die Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

In keinem anderen Bundesland hätten Beamtinnen und Beamte seit 2003 so viele Einbußen hinnehmen müssen, erklärte der Vorsitzende des niedersächsischen Beamtenbundes (dbb), Friedhelm Schäfer, am Donnerstag. Er forderte für 2009 eine Anhebung der Grundgehaltssätze in allen Besoldungsstufen um 100 Euro und eine anschließende Erhöhung der Gehälter um vier Prozent, de facto sind dies etwa 7,5 Prozent.

„Acht Prozent sind nicht finanzierbar“ stellt der Finanzminister Hartmut Möllring lapidar fest.

Friedhelm Schäfer erklärte dagegen, das Land Niedersachsen habe seit 2002 insgesamt 3,5 Milliarden Euro durch die Kürzungen bei den Beamten eingespart. Die Haushaltskonsolidierung sei von den Staatsdienern geschultert worden.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hatte im September festgestellt, dass die Netto-Einkünfte von verheirateten Angestellten im Öffentlichen Dienst von 2002 bis 2005 um 8,16 Prozent, die von verheirateten Beamten dagegen nur um 0,05 Prozent gestiegen sind. Hintergrund war die Klage eines niedersächsischen Finanzbeamten gegen das Land.

Das Bundesverfassungsgericht muss nun entscheiden, ob die Bezahlung der Beamten in Niedersachsen nach Streichung der Sonderzahlungen überhaupt noch angemessen ist.

Verpflichtende Arbeitszeitkonten Änderung der Ausgleichszahlung

Durch die Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) - Erl. d. MF v. 30.09.2008 gibt es immer wieder Nachfragen zur **Ausgleichszahlung**. Wir wollen Ihnen mit diesem Info die wichtigsten Regelungen nochmals näher bringen.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) kann die Landesschulbehörde **auf Antrag** für die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden im Rahmen des verpflichtenden Arbeitszeitkontos eine **Ausgleichszahlung** bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Lehrkräfte, die eine Ausgleichszahlung beantragt haben, erhalten einen Bescheid von der Landesschulbehörde mit Angabe der ausgleichenden Stunden.

Bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlungen ist zu unterscheiden, ob die verpflichtenden Mehrarbeitsstunden während einer Vollbeschäftigung oder einer Teilzeitbeschäftigung geleistet worden sind.

Ausgleichszahlung bei Vollbeschäftigung

Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den zu Beginn der Ausgleichsphase geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst (§ 5 Abs. 4 Satz 5 ArbZVO-Lehr).

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung

Höhe der Mehrarbeitsvergütung

Vergütung pro Stunde Schuldienst

| | |
|---|------------|
| Höherer Dienst an Berufsbildenden Schulen | 26,60 Euro |
| Gehobener Dienst an Berufsbildenden Schulen | 15,48 Euro |

Ausgleichszahlung bei Teilzeitbeschäftigung

Sofern im Verlauf einer Teilzeitbeschäftigung verpflichtende Arbeitszeitkontostunden erteilt worden sind, ist anstelle der Mehrarbeitsvergütung die anteilige Besoldung nachzuzahlen. Die Berechnung erfolgt anhand der jeweiligen persönlichen Daten in der Ansparphase. Hierbei sind sämtliche Merkmale zu berücksichtigen (z.B. lineare Erhöhungen der Besoldung, Änderung der Sonderzuwendungs- bzw. Sonderzahlungsregelungen, Änderungen bei Familienzuschlag, Zulagen, Regel- oder Teilzeitstundenzahl), soweit die Besoldung seinerzeit teilzeitbedingt anteilig gekürzt wurde.

Die Auszahlung der Ausgleichszahlung erfolgt in allen Fällen in vier gleichmäßigen Raten jeweils mit den Bezügen für den Monat August. Im Jahr 2008 soll die erste Rate zusammen mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 überwiesen werden. Die folgenden Ratenzahlungen werden danach mit den Bezügen für August 2009, August 2010 und August 2011 erfolgen. Die Lehrkräfte erhalten als Erläuterung eine Gesamtübersicht der Ermittlung der Ausgleichszahlung.

Der Auszahlungsbetrag ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu versteuernder Arbeitslohn.

Die Auszahlung der Ausgleichszahlung erfolgt im Vorgriff auf ein formal noch nicht abgeschlossenes Gesetzgebungsvorhaben. Sie steht daher unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung.

Quelle: NLBV

Hinweis:

Nur Kolleginnen und Kollegen, die **ab Beginn des Schuljahres 2008/2009** das 55. Lebensjahr vollendet haben, können zur Zeit einen **entsprechenden Antrag auf Ausgleichszahlung** stellen. Persönliche Gründe müssen nicht näher definiert werden!

Alle Lehrkräfte, die den **vollen Zeitraum** von 10 Jahren vom Schuljahr 2002/2003 ab ansparen (also i. d. R. die jüngeren Kolleginnen und Kollegen bis Jahrgang 1962) können **zeitnah** einen entsprechenden Antrag auf Ausgleichszahlung stellen.

Weitere Informationen unter

www.schure.de

www.nlbv.de

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder im Schulhaupt- und -bezirkpersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen. Rufen Sie uns an, auch abends oder am Wochenende.

Wir wünschen eine schöne Adventszeit!



| | | | | |
|---|--|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium | Schulbezirkpersonalrat Braunschweig | Schulbezirkpersonalrat Hannover | Schulbezirkpersonalrat Lüneburg | Schulbezirkpersonalrat Osnabrück |
| Lutz-M. Hemping | Frank Feghelm | Dieter Hartmann | Bernd Tollmann | Astrid Eschmeier Hermann Schmidt |

Leiter d. Info-Ausschusses:
Peter Weers